

PRESSEMITTEILUNG

23. Mai 2011

BGH erklärt Sachkapitalerhöhung bei Mini-GmbH für zulässig

Hamburg, 23. Mai 2011 – In einem aktuellen Entscheid hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Sachkapitalerhöhung bei einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) für zulässig erklärt. Damit äußerte sich der oberste Gerichtshof erstmals zur Frage, ob eine Unternehmergesellschaft im Wege der Sacheinlage zur GmbH umgewandelt werden kann. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat in diesem Verfahren auf Gesellschaftsseite beraten.

In einem Beschluss vom 19. April 2011 hat der BGH klargestellt, dass die Umwandlung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in eine GmbH mit einer Kapitalerhöhung durch Sacheinlage zulässig ist. Voraussetzung ist, dass im Zuge dieser Kapitalerhöhung das Mindeststammkapitalniveau der GmbH erreicht wird.

Dem Entscheid lag ein aktuelles Verfahren zu Grunde: Im Rahmen einer Unternehmenstransaktion sollte eine Beteiligung des Alleingesellschafters der Unternehmergesellschaft (UG) an einer anderen Gesellschaft als Sacheinlage in die UG eingebracht werden. Aus steuerlichen Gründen sollte dies im Wege einer Kapitalerhöhung erfolgen. Mit dieser Kapitalerhöhung hätte der Alleingesellschafter das erforderliche Stammkapital für eine GmbH in Höhe von 25.000 Euro aufgebracht. Das Handelsregister lehnte die für eine Kapitalerhöhung erforderliche Eintragung jedoch ab. Das OLG Hamburg bestätigte diese Entscheidung. Dagegen hat nun der Alleingesellschafter der UG erfolgreich vor dem BGH geklagt.

„Das Urteil des BGH ist als Grundsatzurteil zu verstehen, das endlich Klarheit in einer schon lange diskutierten Frage schafft“, sagt Dr. Volker

Schulenburg von der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, die den Gesellschafter bei der Transaktion und den Kläger in den Vorinstanzen vertreten hat. Rechtsexperten hatten seit Einführung der Gesellschaftsform „Unternehmergesellschaft“ – der sogenannten Mini-GmbH – darüber diskutiert, ob Gesellschafter Sachkapital einbringen dürften, um diese in eine reguläre GmbH umwandeln zu können.

Dr. Volker Schulenburg ergänzt: „Der Beschluss eröffnet erfolgreichen Existenzgründern Chancen und schafft zugleich bei Übertragungen von Unternehmensbeteiligungen steuerliche Sicherheit. Er ist allerdings kein Freifahrtschein für Unternehmergesellschaften. Der BGH hat deutlich gemacht, dass die Sachkapitalerhöhung nur möglich ist, wenn damit mindestens die für die Gründung einer GmbH notwendige Kapitalgrenze erreicht wird.“

Zur Sachkapitalerhöhung bei Unternehmergesellschaften

Im Jahr 2008 hat der deutsche Gesetzgeber die Gesellschaftsform „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ als Alternative zur GmbH eingeführt, um gerade für Dienstleister Neugründungen zu erleichtern und der populären britischen Gesellschaftsform „Limited“ ein Pendant entgegensetzen. Eine der Besonderheiten der Unternehmergesellschaft im Vergleich zur GmbH ist, dass das Stammkapital nicht mindestens 25.000 Euro betragen muss.

Seit Gründung der ersten Unternehmergesellschaften war umstritten, ob das Kapital einer Unternehmergesellschaft nur gegen Bargeld oder auch gegen eine sogenannte Sacheinlage erhöht werden kann – ob also etwa Gegenstände oder Beteiligungen an anderen Unternehmen eingebracht werden können. Diese Frage war relevant, wenn die UG in eine GmbH umgewandelt werden sollte und sich daraus die Notwendigkeit eines Stammkapitals in Höhe von 25.000 Euro ergab.

Obwohl in der Praxis eine Sachkapitalerhöhung durch einen unabhängigen Gutachter bewertet werden muss und die Gläubiger bei der Kapitalaufbringung dadurch abgesichert sind, haben Gerichte die Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen bislang oftmals für unzulässig erklärt. Der aktuelle Entscheid des BGH sorgt nun in diesem Punkt für mehr Klarheit.

Für die klagende Unternehmungsgesellschaft

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Hamburg: Dr. Volker Schulenburg
(Gesellschaftsrecht/M&A)

Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof: Dr. Erich Wazlawik, Karlsruhe

3.678 Zeichen inkl. Leerzeichen

Kurzprofil Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 320 Rechtsanwälten und Steuerberatern in zwölf deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten und mit Auslandsbüros in Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg sowie Shanghai und Singapur in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen weltweit. In Kontinentaleuropa ist Luther Teil einer Gruppe von unabhängigen, in ihren jeweiligen Ländern führenden Kanzleien, die seit vielen Jahren ständig bei grenzüberschreitenden Mandaten zusammenarbeiten. Luther ist zudem das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luther-lawfirm.com

Pressekontakt

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Annette von Frankenberg

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Tel: 0221 9937 18013

E-Mail: annette.von.frankenberg@luther-lawfirm.com

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Katja Hilbig

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Tel: 0221 9937 25070

E-Mail: katja.hilbig@luther-lawfirm.com